



Häufig gestellte Fragen Erwerb Schweizer Bürgerrecht

Wo erhalte ich Informationen sowie das Gesuchsformular?

Das Ressort Bürgerrechtswesen erteilt Ihnen gerne Auskünfte. Wenden Sie sich an folgende Adresse:

Stadt Luzern
Bürgerrechtswesen
Obergrundstrasse 1
6002 Luzern
Telefon 041 208 83 35
E-Mail buengerrechtswesen@stadtluzern.ch
Montag bis Freitag, 08.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr.

Muss ich vorgängig einen Termin vereinbaren?

Sie können ohne Voranmeldung vorbeikommen. Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie auch gerne einen Termin vereinbaren.

Welche Unterlagen muss ich mitbringen, wenn ich mich im Rahmen eines Erstgesprächs über das Einbürgerungsverfahren informieren will?

Nehmen Sie Ihren Pass und Ihren Aufenthaltstitel mit, damit Sie sich ausweisen können.

Kann ich das Gesuch bereits einreichen, bevor ich die Voraussetzungen erfülle?

Nein.

Sie müssen eine Niederlassungsbewilligung besitzen und einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen. Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher Sie zwischen dem vollendeten 8. und dem 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt haben, doppelt gerechnet. Dieser tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. An die Aufenthaltsdauer wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung B und C vollständig angerechnet. Zur Hälfte angerechnet wird der Aufenthalt mit dem Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme F oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

Zudem haben Sie sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches insgesamt drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung.

Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn Sie

- a. Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,

- d. über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (Kopie Sprachzertifikat Goethe, telc, fide).

Wie lange dauert das Verfahren?

Das Verfahren dauert zirka eineinhalb Jahre.

Wieviel kostet die ordentliche Einbürgerung?

Die Höhe der Gebühren auf Stufe Gemeinde richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand.

Die Gebühren betragen im Durchschnitt:

| | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| Minderjährige und Jugendliche | Fr. 1'700.– bis Fr. 1'900.– |
| Einzelpersonen und Ehepaare | Fr. 2'200.– bis Fr. 2'500.– |
| Familie mit minderjährigen Kindern | Fr. 2'700.– bis Fr. 3'000.– |

Die Gebühren von Bund und Kanton Luzern betragen zusätzlich zwischen Fr. 200.– bis Fr. 550.–.

Bis zu welchem Alter kann ein minderjähriges Kind ein Gesuch gemeinsam mit den Eltern stellen?

Massgebend ist der Zeitpunkt der Zusicherung des Luzerner Stadtbürgerrechtes. Ist die gesuchstellende Person zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig, muss ein separates Gesuch geführt werden.

Kann ich die bisherige Staatsangehörigkeit behalten?

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Darf ich den Wohnsitz während des Verfahrens verlegen?

Zieht die ausländische gesuchstellende Person während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton um, so bleibt die mit dem Gesuch befasste Gemeinde oder das Justiz- und Sicherheitsdepartement zuständig, wenn die zur Zusicherung notwendige Prüfung (Gespräch mit der Einbürgerungskommission) abgeschlossen ist.

Muss ich während des laufenden Einbürgerungsverfahrens eine Prüfung über Politik und Geografie absolvieren?

Nein.

Die Einbürgerungskommission prüft im Rahmen des persönlichen Gesprächs die staatspolitischen Kenntnisse (Fragen zum Schweizer Staatswesen (Bund, Kanton, Gemeinde), zur Schweizer Geografie, zur Schweizer Geschichte sowie zum täglichen Geschehen in der Schweiz, wie Themen der Schweizer Tagespolitik, Kantons- und Gemeindepolitik, Staatsform der Schweiz, Unterschiede Herkunftsland). Um sich auf das Gespräch vorbereiten zu können, erhalten die gesuchstellenden Personen vom Ressort Bürgerrechtswesen entsprechende Unterlagen.

Im Weiteren organisiert die Stadt Luzern in Zusammenarbeit mit der Caritas den „Informationskurs im Einbürgerungsprozess“. Der Kursbesuch ist freiwillig und kostenpflichtig. Dieser Kurs spricht vor allem einbürgerungswillige Personen an, die keine Schulen in der Schweiz absolviert haben und deswegen über wenig staatspolitische Kenntnisse verfügen.

Wann kann ich das Gesuch stellen, wenn ich in den letzten Jahren einige Zeit im Ausland war?

Grundsatz

Für die Einbürgerung wird einerseits die **persönliche** Anwesenheit in der Schweiz und andererseits die **rechtliche Zulässigkeit der Anwesenheit** in der Schweiz verlangt.

Allgemeines

Als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt für ausländische Staatsangehörige Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn der ausländische Staatsangehörige sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

Das Gesuch kann eine ausländische Person stellen, wenn sie während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches und unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt hat.

Grundsätzlich zählt jeder tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz als persönliche Anwesenheit im Sinn der Einbürgerungsvoraussetzungen. Gestützt auf die Erfahrung in der Praxis wird zwischen dem tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz vor Erfüllung der bundesrechtlichen Zehnjahresfrist (gegebenenfalls mit Doppelzählung) und dem tatsächlichen Aufenthalt nach Erfüllung dieser Frist unterschieden. Bis die bundesrechtliche Frist von zehn Jahren erfüllt ist, muss der Bewerber, die Bewerberin tatsächlich in der Schweiz anwesend sein. Vom Moment an, wo der Bewerber, die Bewerberin diese Voraussetzung erfüllt, wird jedoch nur noch verlangt, dass sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz, d.h. das Zentrum seiner Lebensverhältnisse, in der Schweiz befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Jugendlicher, der in der Schweiz aufgewachsen ist und dessen Familie in der Schweiz wohnt, mehr als sechs Monate im Ausland studiert oder wenn ein Bewerber, dessen Familie in der Schweiz lebt, mehr als sechs Monate pro Jahr beruflich im Ausland tätig ist.

Kann ich während des Einbürgerungsverfahrens im Ausland studieren?

Grundsatz

Für die Einbürgerung wird einerseits die **persönliche** Anwesenheit in der Schweiz und andererseits die **rechtliche Zulässigkeit der Anwesenheit** in der Schweiz verlangt.

Allgemeines

Als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt für ausländische Staatsangehörige Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht. Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn der ausländische Staatsangehörige sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

Das Gesuch kann eine ausländische Person stellen, wenn sie während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches und unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt hat.

Grundsätzlich zählt jeder tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz als persönliche Anwesenheit im Sinn der Einbürgerungsvoraussetzungen. Gestützt auf die Erfahrung in der Praxis wird zwischen dem tat-

sächlichen Aufenthalt in der Schweiz vor Erfüllung der bundesrechtlichen Zehnjahresfrist (gegebenenfalls mit Doppelzählung) und dem tatsächlichen Aufenthalt nach Erfüllung dieser Frist unterschieden. Bis die bundesrechtliche Frist von zehn Jahren erfüllt ist, muss der Bewerber, die Bewerberin tatsächlich in der Schweiz anwesend sein. Vom Moment an, wo der Bewerber, die Bewerberin diese Voraussetzung erfüllt, wird jedoch nur noch verlangt, dass sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz, d.h. das Zentrum seiner Lebensverhältnisse, in der Schweiz befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Jugendlicher, der in der Schweiz aufgewachsen ist und dessen Familie in der Schweiz wohnt, mehr als sechs Monate im Ausland studiert oder wenn ein Bewerber, dessen Familie in der Schweiz lebt, mehr als sechs Monate pro Jahr beruflich im Ausland tätig ist.

Kann ich nach der Einbürgerung auswandern?

Ja.

Wenn ich bereits eingebürgert bin und eine Kopie der Einbürgerungsurkunde brauche, wo bekomme ich diese?

Bitte melden Sie sich bei:

Abteilung Gemeinden
Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 95

Wie bekomme ich den B/C-Ausweis?

Bitte wenden Sie sich an:

Amt für Migration
Fruttstrasse 16
6005 Luzern
Telefon 041 228 51 11